LEIPZIG IST KLIMA BEWUSST

Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 32 • 04092 Leipzig

Say it loud e.V.
c/o Frau Irena Rudolph-Kokot
[redacted]

per E-Mail

Ordnungsamt
Abteilung Sicherheitsbehörde
SG Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde
Prager Str. 136, Haus A, 04317 Leipzig
Sprechzeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 9 - 12 Uhr
Di. 13 - 18 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Bearbeiter/-in: [redacted]
Raum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Aktenzeichen	Datum
31.05.2023	**32.23/MQ - 36.578**	**02.06.2023**

Vollzug des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG)
- Ihre Versammlungsanzeige vom 31.05.2023 für den Aufzug am 03.06.2023
- E-Mails vom 31.05.2023 und 01.06.2023
- Kooperationsgespräch vom 02.06.2023

Sehr geehrte Frau Rudolph-Kokot,

die Stadt Leipzig erlässt als zuständige Versammlungsbehörde folgenden Bescheid:

I. Zur Durchführung der von Ihnen am 31.05.2022 für den 03.06.2023 von 16:30 bis 22:00 Uhr angezeigten Versammlung mit Aufzug unter dem Motto **„Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig“** erlässt die Stadt Leipzig folgende Beschränkungen:

1. Der Aufzug ist entsprechend der Anzeige in der Fassung vom 02.06.2023 zwischen 16:30 Uhr und 22:30 Uhr auf folgender Route durchzuführen:

   Alexis-Schumann-Platz (Sammlung & Auftakt) - Karl-Liebknecht-Straße - Riemannstraße - Dufourstraße - Straße des 17. Juni - Härtelstraße - Straße des 18. Oktober - Semmelweisstraße - Kurt-Eisner-Straße (ZwiKu Höhe MDR) - Kurt Eisner Straße - Karl-Liebknecht-Straße - Alexis-Schumann-Platz (Abschluss & Beendigung).

   Die in diesem Bescheid festgelegte Aufzugsroute ist einzuhalten, Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Einsatzleiters der Polizei bzw. den Vertretern der Versammlungsbehörde durchzuführen.

2. Während der gesamten Versammlung hat sich die Versammlungsleitung am Versammlungsort aufzuhalten. Vor Beginn der Versammlung hat sich die Versammlungsleitung dem Einsatzleiter der Polizei bzw. den Vertretern der Versammlungsbehörde zu erkennen zu geben. Es ist sicherzustellen, dass auch während der Versammlung eine unverzügliche Kontaktaufnahme durch den Einsatzleiter bzw. die Versammlungsbehörde zumindest telefonisch möglich ist.

3. Die Versammlungsleitung muss mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können. Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Teilnehmer und

können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen nicht durch Weisungen der Versammlungsleitung oder der Ordner unterbunden werden, so haben die Versammlungsleitung bzw. die Ordner unverzüglich die Polizei bzw. die Versammlungsbehörde zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.

4. Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass die **fettgedruckten** Beschränkungen den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung verlesen werden. Die Versammlungsteilnehmer sind über die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu informieren (§ 30 Abs. 1 SächsVersG). Vor Beginn der Versammlung sind die Teilnehmer auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen.

5. Die Versammlung ist durch die Versammlungsleitung offiziell zu beginnen und zu beenden.

6. Die Verwendung zweier Ordner bis zu einer Anzahl von 100 Teilnehmenden wird bestätigt. Darüber hinaus gilt ein Ordner-Teilnehmer-Verhältnis von 1:50. Hierbei gilt Folgendes: Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner" oder „Ordnerin" tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Ordner sind am Versammlungsort der Polizei bzw. der Versammlungsbehörde vorzuzeigen. Ordner sind zudem in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Ordner sind anzuweisen, gegen Störungen im Versammlungsverlauf in angemessener Weise einzuschreiten und haben insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass verfügte Beschränkungen eingehalten werden. Die Möglichkeit einer ständigen Kommunikation zwischen der Versammlungsleitung und Ordnern ist sicherzustellen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind Ordner gleichmäßig auf den Aufzug zu verteilen.

7. Hinsichtlich des Einsatzes der Schallverstärker ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. Bei polizeilichen Durchsagen ist die Benutzung von Schallverstärkern unverzüglich einzustellen. Es ist untersagt, mittels der eingesetzten Schallverstärker die Versammlungsteilnehmer zu Verstößen gegen das Sächsische Versammlungsgesetz sowie zu Straftaten aufzurufen.

8. Während der stationären Abschnitte (Auftakt-, Zwischen- und Abschlusskundgebung) darf es zu keiner Blockierung von Ein- und Ausgängen (u.a. anliegende Gebäude), Zufahrten und Straßen kommen. Alle Aufbauten sind so aufzustellen, dass die Fußläufigkeit für Dritte und die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet werden.

9. Bei sämtlichen Aufbauten ist darauf zu achten, dass die Aufstandsfläche nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Stahlnägeln oder Spießen in die öffentliche Verkehrsfläche sowie das Herausnehmen von Pflastersteinen, Granitplatten oder sonstigen Flächenbefestigungen sind generell verboten.

10. **Während des Aufzuges ist die rechte Richtungsfahrbahn einzuhalten, sofern vor Ort durch die Polizei keine andere Verfahrensweise vorgegeben wird. Der öffentliche Personennahverkehr bzw. Gegenverkehr ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht zu behindern oder zu gefährden.**

    Ein vorhandenes separates Gleisbett der Leipziger Verkehrsbetriebe ist in jedem Fall freizuhalten. Den Anweisungen der Beamten des Polizeivollzugsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

11. **Die Geschlossenheit des Aufzugs muss gewährleistet sein, größere Abstände innerhalb des Aufzuges dürfen nicht entstehen.**

12. **Bei Einsatzfahrten der Polizei, der Feuerwehr oder von Rettungsfahrzeugen ist die Versammlung bei Notwendigkeit zu unterbrechen.**

13. **Kundgebungsmittel sind so mitzuführen, dass andere Teilnehmer oder Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.** Soweit während des Aufzuges Fronttransparente mitgeführt werden, sind diese in ihren Ausmaßen so zu bemessen, dass diese nicht über die Breite der nutzbaren Fahrbahn hinausragen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Transparente frontal zur Laufrichtung mitgeführt werden sollen.

14. **Während des Aufzuges ist zwischen dem mitgeführten Kraftfahrzeug und den Teilnehmern ein Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten.** Zur Absicherung des Mindestabstands ist am Lautsprecherfahrzeug mindestens ein zusätzlicher Ordner einzusetzen.

15. **Aufbauten sowie mitgeführte Kundgebungsmittel dürfen eine Maximalhöhe von 4,00 m nicht übersteigen. Soweit Kundgebungsmittel mitgeführt werden, die eine Höhe von 4,00 m haben, dürfen diese durch die Mitführenden nicht ausgestemmt werden. Zu den Oberleitungen der Leipziger Verkehrsbetriebe ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.**

16. **Den Teilnehmern der Versammlung ist es untersagt, gefährliche Gegenstände mitzuführen, die als Wurfgeschosse dienen könnten, insbesondere Getränkedosen und Glasflaschen. Das Mitführen von Getränkebehältnissen aus Plastik bzw. Tetra-Packs sowie von Thermosflaschen ist hingegen gestattet. Zudem ist das Mitführen pyrotechnischer Erzeugnisse verboten.**

17. **Das Abwerfen von Flugblättern, Zeitschriften, sonstigen Publikationen oder ähnlichem während der Versammlung ist untersagt. Soweit vorgenannte Publikationen mitgeführt werden, sind diese gezielt an Dritte zu übergeben bzw. auszulegen.**

II. Für diese Beschränkungen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 31.05.2023 (E-Mail vom 31.05.2023, 19:20 Uhr) zeigten Sie für den Verein „Say it loud e.V." für den 03.06.2023 in der Zeit von 16:30 bis 22:00 Uhr einen Aufzug mit etwa 100 erwarteten Teilnehmern an. Hinsichtlich der Zielrichtung für die Versammlung verwiesen Sie auf die Satzung des Vereins. Als Route gaben Sie dabei an: Alexis-Schumann-Platz (Sammlung & Auftakt) - Karl-Liebknecht-Straße - Kurt-Eisner-Straße - Dufourstraße - Harkortstraße (ZwiKu Bundesverwaltungsgericht) - Innenstadtring (am Neuen Rathaus vorbei) - Wilhelm-Leuschner-Platz (ZwiKu) - Straße des 18. Oktober - Semmelweisstraße - Kurt-Eisner-Straße (ZwiKu Höhe MDR) - Kurt Eisner Straße - Karl-Liebknecht-Straße - Alexis-Schumann-Platz (Abschluss & Beendigung). Dazu beantragten Sie den Einsatz zweier Ordner.

Per Email vom 01.06.2023 wurde Ihnen zunächst der Eingang der Versammlungsanzeige bestätigt. Überdies wurden Sie angefragt, wie viel Zeit in etwa für die Zwischenkundgebungen eingeplant sind. Es erging der Hinweis, dass auf dem großen Wilhelm-Leuschner-Platz Teile der Aufbauten für das Stadtfest platziert sind. Ihnen wurde daher für eine Zwischenkundgebung ein Bereich in der Nähe des Bayrischen Bahnhofs als Alternative angeboten. Zudem erging der Hinweis, dass ein Verbot vom Mitführen gefährlicher Gegenstände, Pyrotechnik und Fahnenstangen sowie Transparenten geprüft werden wird. Hintergrund ist die erwartete Teilnahme autonomer/gewaltbereiter Klientel am 03.06.2023. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass eine wesentlich höhere Teilnehmerzahl zu erwarten ist. In diesem Zuge erging der Hinweis, dass in diesem Fall über die zwei beantragten Ordner ein Ordner-Teilnehmer-Verhältnis von 1:50 nachverfügt wird. Des Weiteren wurde auf den Einsatz einer entsprechenden Lautsprechertechnik hingewiesen, wenn deutlich mehr Teilnehmer der Versammlung beiwohnen. Darüber hinaus erging der Hinweis zu weiteren Versammlungen und dadurch entstehende Komplikationen mit der Routenführung. Abschließend wurde Ihnen die Durchführung eines Kooperationsgespräches angeboten.

In einer weiteren Email am 01.06.2023 an die für den Aufzug benannten Versammlungsleitung wurde noch einmal auf die besondere Lage am 03.06.2023 und die Erwartung zum Anschluss autonomer bzw. gewaltbereiter Klientel hingewiesen. Es erging sodann ein Routenvorschlag vom Bayrischen Platz ausgehend über die Straße des 18. Oktober über Semmelweissstraße, Kurt-Eisner-Straße, Arthur-Hoffmann-Straße, Scharnhorststraße zum Alexis-Schumann-Platz.

Im Kooperationsgespräch am 02.06.2023 wurden die grundlegenden Daten zur Durchführung, insbesondere aber die Routenführung noch einmal besprochen.

Zunächst wurde auf die Teilnehmerzahl eingegangen. Hierzu wurde Ihrerseits eingeräumt, dass auch mit mehr als 100 Teilnehmer zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal auf die konkrete Lage auf den sogenannten „Tag X" und das grundlegende Potential hinsichtlich einer Teilnahme von autonomer bzw. gewaltbereiter Klientel Bezug genommen. Darauf bezugnehmend stellten Sie sowie der Versammlungsleiter fest, dass die Lage derzeit nicht einschätzbar sei. Zudem hängt dies auch vom derzeit anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Anmerkung: Verbotsverfügung gegen den Aufzug „United we stand - Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen!"). Wenn das Verbot bestehen bleibt, bestehe auch eine größere Wahrscheinlichkeit des Zulaufs von autonomer bzw. gewaltbereiter Klientel. Der Versammlungsleiter stellte insoweit dar, dass überhaupt nur dann losgelaufen werden soll, wenn die Situation klar ist. Zudem ist dies auch von der ausreichenden Anzahl an Ordnern abhängig. Es werde zudem eine Zusammenarbeit mit erfahrenen Ordnern angestrebt. Soweit bereits am Auftaktkundgebungen feststellbar ist, dass es zu Gewalt- bzw. Straftaten aus dem Teilnehmerfeld kommt, so werde der Aufzug auch nicht durchgeführt.

Zudem werde veranstalterseits der Einsatz von Funkgeräten geprüft.

Es ergeht erneut der Hinweis auf die beabsichtigte Beschränkung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen und des Einsatzes von Pyrotechnik.

Bei einer Teilnehmerzahl von 100 wurde sodann folgende Aufzugsroute in kooperativer Abstimmung festgehalten:

Alexis-Schumann-Platz (Sammlung & Auftakt) - Karl-Liebknecht-Straße - Riemannstraße - Dufourstraße - Straße des 17. Juni - Härtelstraße - Straße des 18. Oktober - Semmelweisstraße - Kurt-Eisner-Straße (ZwiKu Höhe MDR) - Kurt Eisner Straße - Karl-Liebknecht-Straße - Alexis-Schumann-Platz (Abschluss & Beendigung).

Bei einer höheren Teilnehmerzahl wurde sich auf nachfolgenden Routenverlauf verständigt:

Alexis-Schumann-Platz (Sammlung & Auftakt) - Karl-Liebknecht-Straße - Riemannstraße - Dufourstraße - Harkortstraße (ZwiKu Höhe Bundesverwaltungsgericht) - Martin-Luther-Ring (Außenring) - Wilhelm-Leuschner-Platz (Außenring) - Roßplatz (Außenring) - Grünewaldstraße - Windmühlenstraße - Straße des 18. Oktober - Semmelweisstraße, Kurt-Eisner-Straße (ZwiKu Höhe MDR) - Kurt-Eisner-Straße - Karl-Liebknecht-Straße - Alexis-Schumann-Platz (Abschluss & Beendigung).

Die erfolgte Anzeige einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel wird hiermit gem. § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz - SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 2/2012 vom 01.02.2012) bestätigt:

Thema:	**„Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig"**
Aufrufende Organisation:	**Say it loud e.V.**
Versammlungsleitung:	**Herr Jürgen Kasek; Tel.:** [redacted]
Veranstaltungsdaten:	**03.06.2023**
Veranstaltungsbeginn:	**16:30 Uhr (Beginn in Abhängigkeit des Durchlaufs des Aufzugs von Fridays for Future)**

Veranstaltungsende:	**22:00 Uhr**
Aufzugsroute:	**wie verfügt**
Angezeigte Hilfsmittel:	**Lastenrad mit Boxen, Fahnen, Transparente, Schilder, Fahnen, Megafon, Musikinstrumente**
Erwartete Teilnehmerzahl:	**ca. 100 Personen**
Ordner:	**zwei Ordner bis 100 Teilnehmer; danach 1:50**

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann die Versammlung entsprechend Ihrer Anzeige unter Berücksichtigung der o. g. Beschränkungen durchgeführt werden.

II. Rechtslage

Die Stadt Leipzig ist nach § 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4 und 33 Abs. 1 SächsVersG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Eine öffentliche Versammlung (Aufzug, Kundgebung) unter freiem Himmel kann nach § 15 Abs. 1 SächsVersG durch die zuständige Behörde von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Zur öffentlichen Ordnung zählen die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens anzusehen ist.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände infolge der Durchführungen der Versammlung der Schadenseintritt mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit droht.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

III. Rechtliche Würdigung

Die erlassenen Beschränkungen dienen der Gefahrenabwehr. Den Umständen nach waren die Beschränkungen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

<u>Beschränkung 1.:</u>

Mit dieser Beschränkung wird der Routenverlauf entsprechend Ihrer Anzeige in der Fassung vom 02.06.2023 festgeschrieben.

Um gegebenenfalls polizeiliche Belange bei einer möglichen Aufzugsänderung berücksichtigen zu können, ist es notwendig, eine Änderung des Versammlungsablaufs unmittelbar mit dem Einsatzleiter der Polizei und den vor Ort befindlichen Vertretern der Versammlungsbehörde abzusprechen.

Beschränkungen 2. bis 4.:

Die Beschränkungen konkretisieren die Rechtspflicht des Versammlungsleiters für die gesamte Dauer der Versammlung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 18 Abs. 1, 8 S. 2 bzw. 19 Abs. 1 S. 1 SächsVersG.

Nach § 18 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsVersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben. Derselbe trägt insbesondere die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung.

Zusätzlich ist aufgrund der der Polizei obliegenden und mit den besagten Pflichten des Versammlungsleiters in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufgabe, die Versammlung, ihre Teilnehmer und Unbeteiligte zu schützen, die permanente Kommunikation zwischen der Polizei und dem Versammlungsleiter daher zwingend sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise plötzlich auftretender Veränderungen.

Der Versammlungsleiter ist somit auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Hierzu ist die mündliche und telefonische Kommunikation von besonderer Bedeutung.

Die persönliche Anwesenheit des verantwortlichen Leiters ist erforderlich, um Organisationsfragen zu klären und ggf. dafür zu sorgen, dass zeitgerecht Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Es ist Aufgabe des verantwortlichen Leiters, für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Dieser Verantwortung kann er nur gerecht werden, wenn er alle Teilnehmer stets erreichen kann.

Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmern resultieren, haben Sie als Versammlungsleiter auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen.

Angesichts der daraus resultierenden Garantenstellung hat der Versammlungsleiter vor allem aus Gründen des ordnungsgemäßen Verlaufs der Versammlung die Teilnehmer vorab über alle wesentlichen Umstände zu informieren. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung einerseits, wie auch andererseits zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Bevölkerung ist es erforderlich, dass die Beschränkungen allen Versammlungsteilnehmern bekannt sind. Daher muss sichergestellt werden, dass die eingesetzten Ordner und alle Teilnehmer der Versammlung rechtzeitig über verfügte Beschränkungen und getroffene Anordnungen Kenntnis erlangen.

Beschränkung 5.:

Die Bekanntgabe des Beginns und der Beendigung der jeweiligen Versammlung durch den Versammlungsleiter gewährleistet, dass die Versammlungsteilnehmer die Möglichkeit erhalten, zu erkennen, wie lange sie den Schutz des Versammlungsrechts - dessen Rechte und Pflichten - für sich reklamieren können, das heißt, dass das Sächsische Versammlungsgesetz Anwendung bzw. keine Anwendung mehr findet.

Ferner knüpfen sich an den Beginn und das Ende der Versammlung Rechtsfolgen, welche sich aus dem Sächsischen Versammlungsgesetz ergeben (z. B. Beginn und Ende der Verantwortlichkeit des Leiters).

Beschränkung 6.:

Diese Beschränkung ergibt sich aus den §§ 8, 9, 18 und 19 SächsVersG und soll eine ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung gewährleisten. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 19 i. V. m. §§ 8 und 9 SächsVersG). Hierzu kann er sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen.

Eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern kann gem. § 15 Abs. 1 SächsVersG durch beschränkende Verfügung begründet werden. Die Anzahl der Ordner kann erhöht oder begrenzt werden. Die Beschränkung zur Ordnergestellung ist erforderlich, um versammlungsrechtliche Bestimmungen und die erlassenen beschränkenden Verfügungen durchsetzen zu können.

Beschränkung 7.:

Durch die Möglichkeit der Polizei, vor Ort Weisungen zu erteilen, soll sichergestellt werden, dass es durch die Verwendung der Lautsprecheranlage oder anderer lärmerzeugender Hilfsmittel zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Versammlungsteilnehmer oder Dritter kommt. Diese Beschränkung dient ebenso dem Schutz der Polizeikräfte im Rahmen des Arbeitsschutzes.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit ergibt sich dabei sowohl aus der Lautstärke als auch der Dauer der Lautsprecherdurchsagen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Dauer einer durchgängigen Beschallung sowie die Lautstärke der Beschallung keine Ausmaße annehmen, die zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen des betroffenen Personenkreises führen.

Im Vornherein ist nicht festzustellen, ab welcher Lautstärke die bei einer Versammlung gehaltenen Rede- bzw. Musikbeiträge bei einem hinreichend großen Zuhörerkreis noch verstanden werden können, ohne dass eine Beeinträchtigung des betroffenen Personenkreises erfolgt. Dies hängt von den Bedingungen vor Ort ab, insbesondere davon, welche anderen Geräuschquellen in welcher Entfernung während der Versammlung vorhanden sind. Daher können entsprechende Regelungen auch nur vor Ort getroffen werden.

Die Einstellung des Betriebs der elektrischen Schallverstärker, sobald die Polizei ihrerseits Durchsagen macht, ist erforderlich, damit alle Versammlungsteilnehmer die Durchsagen der Polizei wahrnehmen und verstehen können und diese nicht missverstehen.

Beschränkung 8.:

Die Blockierung von Eingängen, Zufahrten oder Straßen würde eine Kollision von Grundrechten nach sich ziehen. Auf der einen Seite stünde Ihr Grundrecht, sich unter freiem Himmel friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Artikel 8 des Grundgesetzes - GG), auf der anderen Seite das Grundrecht unbeteiligter Personen auf das aus Art. 2 Abs. 2 GG abzuleitende Recht der ungestörten Bewegungsfreiheit.

Dabei hat die zuständige Versammlungsbehörde für einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu sorgen. Dem tragen die erteilten Beschränkungen Rechnung. Sie schränken Ihr Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur in sehr geringem und für Sie hinnehmbarem Maße, Ihr Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) in keiner Weise ein.

Der Versuch, unbeteiligte Personen auf Ihr Anliegen aufmerksam zu machen, bleibt Ihnen unbenommen. Allerdings darf dies nicht zu unzumutbaren Behinderungen dieses Personenkreises führen.

Ferner ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit die Freihaltung von Rettungswegen notwendig, damit Rettungsfahrzeuge nicht blockiert werden und ein schneller, unkomplizierter Zugang im Gefahrenfall gewährleistet wird.

Beschränkungen 9.:

Diese Beschränkung dient in erster Linie dem Schutz des Eigentums der Stadt Leipzig und Dritter. Dieses könnte durch die untersagten Handlungen beschädigt werden. Den Umständen nach war die Beschränkung zum Schutz des Eigentums gegen Sachbeschädigung (Substanzverletzung und Minderung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit) erforderlich.

Sie soll das Eigentum gegen Tauglichkeitsminderung schützen und dient dem Sacherhaltungsinteresse des Eigentümers.

Die aus der unmittelbaren Grundrechtsbindung abgeleitete Duldung von Versammlungen auf öffentlichen Flächen lässt nicht schlussfolgern, dass Beschädigungen dieser durch den Eigentümer hingenommen werden müssen.

Beschränkung 10. bis 13.:

Auch der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Bestandteil der Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Anforderungen des Straßenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs bilden einen geradezu typischen Konfliktbereich im Spannungsfeld von Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit.

In Ansehung der Umstände des Einzelfalls muss konkret abgewogen werden, welche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs zugunsten der Versammlungsfreiheit und welche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zugunsten des Straßenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs als angemessen hingenommen werden müssen.

Dabei darf auch abgewogen werden, inwieweit eine Beeinträchtigung zwangsläufig aus der Versammlung erfolgt. Auch der Zweck der für die Versammlung in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche darf berücksichtigt werden (vgl. dazu VG Leipzig, Beschluss vom 1. November 2001, Az. 3 K 1815/01).

Demonstranten sind bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums auch Verkehrsteilnehmer i. S. d. Straßenverkehrsrechts und nicht pauschal von der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen der StVO und StVZO befreit.

Jedoch bedarf die nicht verkehrsübliche Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen durch Versammlungsteilnehmer keiner gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.

Dies folgt aus der im Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitenden grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit für das gesamte Versammlungsgeschehen.

Die Versammlungsbehörde hat jedoch bei der Beschränkungserteilung die durch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geschützten Rechtsgüter zu beachten.

Die Straßenverkehrsordnung bleibt daher im Grundsatz anwendbar. Ihre Bestimmungen können über die Beschränkungen gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG Wirkung entfalten.

Die Beschränkungen zur Wahrung der Geschlossenheit des Verbandes sind zur Erreichung des gebotenen Schutzes der Teilnehmer und anderer Verkehrsteilnehmer geeignet, erforderlich und vor dem Hintergrund der betroffenen Grundrechte auch angemessen.

Das Versammlungsrecht verleiht kein Recht zur absichtlichen Lahmlegung des Schienen- und Straßenverkehrs. Absichtliche Blockaden von Verkehrswegen wären insofern rechtswidrig, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die Grundrechte Dritter unzumutbar beeinträchtigen.

Die Unterbrechung der Versammlung bei Einsatzfahrten von Polizei oder Rettungskräften ergibt sich bereits aus den Gefahren für das Leben und die Gesundheit Dritter, sollte die Strecke in einem solchen Fall nicht für die Rettungsfahrzeuge freigemacht werden.

Beschränkungen 14. und 15.:

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 15 Abs. 1 SächsVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen.

Den Umständen nach war die Beschränkung zum Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmer bzw. Dritter erforderlich, da bei Verstößen gegen diese Regelungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer bzw. Dritter zu erwarten sind. Dies betrifft insbesondere den Fall eines nicht ausreichenden Sicherheitsabstands zu den Fahrzeugen bzw. den Oberleitungen der LVB.

Beschränkungen 16.:

Die Beschränkungen hinsichtlich des Verbots des Mitführens von gefährlichen Gegenständen gründen sich auf den §§ 2 Abs. 3 und 17 Abs. 1 SächsVersG und den Gefahren, die erfahrungsgemäß durch zu Wurfgeschossen umfunktionierte Objekte entstehen können.

Des Weiteren wird das Mitführen von Pyrotechnik untersagt. Pyrotechnik geht in der Regel einher mit meist explosiv ablaufenden Verbrennungen. Ein pyrotechnischer Gegenstand enthält einen pyrotechnischen Satz, bei dessen vorsätzlich ausgelöster chemischer Zustandsänderung bestimmte Bewegungs-, Licht-, Knall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen hervorgerufen werden sollen. Neben Feuerwerkskörpern fallen unter die einschlägigen Regelungen rauch- und nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände, pyrotechnische Signalmittel, Bengalfackeln, Bengalfeuer und Schellackfeuer sowie Raketen und anderes. Je nach Kategorisierung ist die Verwendung gemäß Sprengstoffgesetz (SprengG) erlaubt, verboten oder von einer Altersgrenze oder einem Befähigungsschein abhängig gemacht.

Insbesondere die Verwendung in einer Versammlung birgt aber Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leib und Leben anderer Teilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamter oder Dritter. Durch die heißen Temperaturen, die beim Zünden und Abbrennen entstehen, können Hautverbrennungen und ähnliche Verletzungen auftreten, der austretende Rauch kann zu Reizungen der Sinnesorgane und der Mundschleimhaut führen. Hinzu kommt, dass der Rauch so dicht sein kann, dass er im Falle einer Panik im dichten Versammlungsgeschehen auch die Fluchtmöglichkeiten einschränkt.

Insofern eine Versammlung in der Regel kompakt auftritt, können ausreichende Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden.

Folglich unterscheidet sich eine Versammlung von den vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten (bspw. Zulassung für Bühne und Theater), dass keine Regieanweisungen bzw. überwachendes Feuerwehrpersonal vorhanden sind. Vielmehr stellt eine Versammlung – zumal im Freien – ein gegenüber einer Theateraufführung eher unkontrolliertes bzw. unkontrollierbares Geschehen dar.

Im Ergebnis sind sämtliche pyrotechnischen Erzeugnisse derart gefährlich, dass nur eine Versagung der Verwendung das Ziel eines Ausschlusses einer Lebens- uns Gesundheitsgefahr für Versammlungsteilnehmer und Dritte gewährleistet.

Mit dieser Beschränkung schließt sich die Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 29.11.2017, Az. AN 4 K 16.2167 an.

Beschränkung 17.:

Das Abwerfen von Flugblättern o. ä. während der geplanten Versammlung könnte insbesondere im Falle widriger Witterungsbedingungen besondere Gefahren für unbeteiligte Dritte und für den unbeteiligten Verkehr in Hinblick auf eine mögliche Rutschgefahr hervorrufen. Im Übrigen könnte die öffentliche Ordnung durch Verunreinigungen mit auf dem Boden herumliegendem Werbematerial beeinträchtigt sein.

IV. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erlassenen Verfügungen ist aus zwingendem übergeordnetem öffentlichem Interesse geboten. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 3044).

Angesichts der vorgenannten drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der angezeigten Versammlung liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen diese Beschränkungsverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müssten die verfügten Beschränkungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Versammlung hätten aber die Beschränkungen jeglichen Sinn verloren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der uneingeschränkten Durchführung der geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die vorgenannten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Prager Straße 136, Aufgang A, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter **einsatz.veranstaltungsstelle@leipzig.de** oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter **info@leipzig.de-mail.de** eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 24 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Unabhängig davon kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung- SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Sachbearbeiter

Folgende Hinweise werden zu Ihrer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gegeben:

1. Die Versammlungsleitung hat gemäß § 7 SächsVersG ständig bei der Versammlung anwesend zu sein.

2. Diese Anzeigebestätigung bzw. dieser Beschränkungsbescheid ist durch die Versammlungsleitung am Veranstaltungstag mitzuführen.

3. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung zu befolgen (§ 10 i. V. m. § 18 Abs. 1 SächsVersG).

4. Die Versammlung darf nur mit Zustimmung des polizeilichen Einsatzleiters bzw. der vor Ort befindlichen Kollegen des Ordnungsamts anders als in der Anzeigebestätigung bzw. im Beschränkungsbescheid angegeben durchgeführt werden, damit polizeiliche Gesichtspunkte zur Vermeidung unzulässiger Beeinträchtigungen Dritter geltend gemacht werden können.

5. Der Erlass weiterer Beschränkungen durch den jeweiligen Einsatzleiter der Polizei oder Vertreter des Ordnungsamts vor Ort bleibt vorbehalten, da nach den örtlichen Verhältnissen und den Verkehrsumständen neue Umstände auftreten können, die nach Abwägung aller Interessen eine Abänderung der Aufzugsroute oder den Erlass sonstiger Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 SächsVersG vor Ort erforderlich werden lassen.

6. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde die Versammlung bzw. den Aufzug auflösen kann, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 SächsVersG gegeben sind.

7. Auch wenn Verunreinigungen unausweichliche Folge einer Versammlung oder Demonstration sind, steht die Versammlungsfreiheit einer Inanspruchnahme des Veranstalters für die Kosten der Beseitigung der Verunreinigungen grundsätzlich nicht entgegen. Die Annahme einer unmittelbaren Verursachung der Verunreinigungen durch den Veranstalter liegt nahe, wenn dieser die Versammlungsteilnehmer mit Speisen und Getränken verpflegen und Flugblätter verteilen lässt. In einem solchen Fall kann der Veranstalter zu den Kosten der hierdurch notwendig werdenden Straßenreinigung herangezogen werden.

8. Die Bestimmungen des Sächsischen Pressegesetzes (§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 SächsPresseG bezüglich des Impressum) sind zu beachten.

9. Sofern Fotografen die Versammlung begleiten, sind diese entsprechend kenntlich zu machen. In diesen Zusammenhang wird auf das Recht am eigenen Bild verwiesen.

10. Mit der Gestaltungsfreiheit bezüglich des Ortes der Versammlung ist grundsätzlich kein Anspruch gegen Private auf Überlassung eines Grundstückes eingeräumt. Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz richtet sich in seiner Dimension als Grundrecht vornehmlich gegen Staats- und Hoheitsträger. Das Hausrecht an Flächen, die sich im Privateigentum befinden, wird hierdurch in der Regel nicht berührt. Vor der Benutzung solcher Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers bzw. Besitzers einzuholen.

11. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es gem. den §§ 2 Abs. 3 und 17 Abs. 1 SächsVersG verboten ist, Waffen, Schutzwaffen und Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen.

12. Sollten Sie sich kurzfristig entschließen, die angezeigte Versammlung nicht durchzuführen, so darf ich Sie bitten, mich telefonisch oder per E-Mail zu informieren.